



Anlage zur GR-DS 83/2020

Richtlinie für das Ackerrandstreifenprogramm 2021-2025

Agrarumweltprogramm der Stadt Heilbronn

Bewilligung als Staatliche Beihilfe bei der Europäischen Kommission (KOM) beantragt am dd.mm.yy
und bewilligt am: dd.mm.yy, Az. XYZ

Version vom 16. Juni 2020

Beschlossen vom Gemeinderat am 22. Juni 2020

Aktualisiert am: 10.05. 2021

Autor: Dr. Jürgen Hetzler, Grünflächenamt



Gliederung

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| 1. Ziele des Ackerrandstreifenprogramms | 3 |
| 2. Förderung von Einzelmaßnahmen | 3 |
| 3. Anlage, Pflege und Erhaltung von Ackerrandstreifen | 5 |
| 4. Organisation des kommunalen Förderprogramms | 9 |
| 4.1 Zuwendungsempfänger | 9 |
| 4.2 Förderflächen | 9 |
| 4.3 Antragstellung, Vertragslaufzeit und Bewilligung | 9 |
| 4.4 Kontrolle | 10 |
| 4.5 Dokumentation | 10 |
| 5. Notifizierung des kommunalen Förderprogramms bei der Europäischen Kommission (KOM) | 11 |
| 6. Literatur | 11 |
| 7. Anhang | 12 |

Tabellen:

Tabelle 1: Berechnung der Fördersätze der Ackerrandstreifen-Einzelmaßnahmen

Tabelle 2: Übersicht Anlage und Pflegeauflagen für Ackerrandstreifen-Typen

Tabelle A-1: Informationen zur Behandlung von Maßnahmen im Ackerrandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn bei der Antragstellung Landwirtschaftlicher Betriebe im Gemeinsamen Antrag für die Gewährung von EU-Direktzahlungen



1. Ziele des Ackerrandstreifenprogrammes

Mit dem Ackerrandstreifenprogramm verfolgt die Stadt Heilbronn die folgenden Ziele zur Stärkung der Umweltressourcen in der Agrarlandschaft des Stadtkreises:

- Förderung der Biotop- und Artenvielfalt auf der Grundlage der städtischen Biotopverbund- und Artenschutzkonzepte.
- Nutzungsextensivierung auf Ackerflächen durch Anlage extensiv bewirtschafteter mehrjähriger Grünlandflächen, Feldhecken, Baumreihen und von Streuobst-Baumreihen.
- Verbesserung des Erosionsschutzes und der Regenwasserversickerung entsprechend den Vorgaben aus dem Modellprojekt „Ackerrandstreifen als bodenschützende Landschaftselemente“.
- Aufwertung des Landschaftsbildes.
- Förderung stadtrandnaher Erholungseigenschaften und Minderung von Nutzungskonflikten zwischen Bewirtschaftern und anderen Nutzern.

Für die Neuanlage von Ackerrandstreifen kommen alle Ackerflächen im Stadtgebiet in Frage. Die Neuanlage von Ackerrandstreifen kann nur gefördert werden, wenn mindestens zwei der oben genannten Ziele erreicht werden.

2. Förderung von Einzelmaßnahmen

Die Teilnehmer am Ackerrandstreifenprogramm erhalten finanzielle Zuwendungen für die Anlage von „Ackerrandstreifen“ auf Ackerflächen aus dem kommunalen Finanzhaushalt. Die Ackerflächen müssen im Stadtgebiet liegen. Die insgesamt neun geförderten Ackerrandstreifen-Typen erhalten unterschiedliche Förderung (Beihilfe-Fördersatz, letzte Spalte), berechnet aus der Summe von entgangenem Gewinn wegen Aufgabe des Ackerbaus auf der Fläche (Spalte 3 - Deckungsbeitrag) und die Aufwendungen für Anlage und Pflege der Maßnahme (Spalte 4). Die betriebswirtschaftlichen Daten enthalten Tabelle 1, Seite 4.



Tabelle 1: Berechnung der Fördersätze der Ackerrandstreifen - Einzelmaßnahmen

| Nr.* | Ackerrandstreifen - Maßnahme | Erstattung entgangener Deckungsbeitrag* (Euro/ha) | Erstattung Anlage u. Pflegekosten* (Euro/ha) | Gesamt-Kosten für Bewirtschafter (Euro/ha) | Beihilfe-Fördersatz 2021 - 2025 (Euro/ha) |
|------|---|---|--|--|---|
| 1a | Wiesenstreifen, gemulcht | 599,77 | 813,17 | 1.412,93 | 1.410 |
| 1b | Wiesenstreifen, gemäht | 599,77 | 1.160,22 | 1.759,99 | 1.760 |
| 1c | Ackerrandstreifen, Brache | 599,77 | 369,90 | 969,67 | 970 |
| 2a | Wiesenstreifen mit Feldhecke | 599,77 | 3.150,41 | 3.750,18 | 3.750 |
| 2b | Wiesenstreifen mit Obstbaumreihe | 599,77 | 2.136,88 | 2.736,64 | 2.740 |
| 5 | Streuobstwiese, Neuanlage | 428,64 | 2.456,17 | 2.884,80 | 2.880 |
| 6 | Obstbaum, landschaftsprägend (pro Baum) | 0 | 30,70 | 30,70 | 30 |
| 7 | Rebhuhnschutzstreifen | 599,77 | 346,76 | 946,53 | 950 |
| 8 | Umwandlung Erdwege in Feldlerchenhabitate | 0 | 5.089,43 | 5.089,43 | 5.090 |
| 9a | Zuschlag Mähen und Abräumen | 0 | 347,06 | 347,06 | 350 |
| 9b | Zuschlag Messerbalkeneinsatz | 0 | 232,28 | 232,28 | 230 |

*) Grundlage: F. Wagner, 2019.

Zuwendungen gewährt das Ackerrandstreifenprogramm für die folgenden Ackerrandstreifen-Maßnahmen, bzw. Anlageformen auf Ackerflächen:

- Wiesenstreifen, mit Saatgut Glatthaferwiese begrünt, gemulcht oder gemäht (Nr. 1a + 1b).
- Ackerrandstreifen, Selbstbegrünung/Brache (1c).
- Wiesenstreifen mit Pflanzung einer Feldhecke (2a).
- Wiesenstreifen mit Pflanzung einer Obstbaumreihe (2b).
- Anlage Streuobstwiese (5)
- Pflanzung und Pflege Solitärbaum (6)
- Rebhuhnschutzstreifen mit Brache und mehrjähriger Kräuter-Ansaat
- Umwandlung bestehender öffentlicher Grasweg in Feldlerchenbiotop mit Brachefenstern

Der Beihilfe-Fördersatz (Zuwendungsbetrag pro Hektar, der für die Anlage von Ackerrandstreifen ausbezahlt wird) ist die Summe der folgenden beiden Komponenten: „Entgangener Deckungsbeitrag“ (=Bruttoertrag) und „Erstattung der Anlage und Pflegekosten“. Kalkulationsgrundlage bildet das Gutachten zur Ermittlung von Ausgleichsleistungen von Dr. Florian Wagner aus dem Jahr 2019. Die aus dem Gutachten übernommen Beträge sind Berechnungsgrundlage für die Fördermaßnahmen.

Die Neuberechnung der landwirtschaftlichen Fördersätze erfolgte 2019 zur Anpassung des Förderprogramms an sich ändernde betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft seit



der letzten Kalkulation im Jahr 2010. Der Antrag zur Bewilligung der neuen Fördersätze wird der Europäischen Kommission 2020 zur Notifizierung vorgelegt. Die verwaltungstechnische Betreuung des Antrags übernimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

Die Förderung wird gewährt, solange die städtische Haushaltssituation dies zulässt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat der Stadt Heilbronn. Zur Notwendigkeit der Rückzahlung bereits erhaltener Zuwendungsbeträge bei Kündigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit von mindestens fünf Jahren siehe Nummer 5.

Ab 2020 bis zur Notifizierung durch die KOM werden die bestehenden Verträge jeweils um ein Jahr verlängert. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt in diesem Fall nach der der Verordnung (EU) Nr.1408/2013 und Verwaltungsvorschrift „Kommunale Beihilfen im Agrarsektor des Landes Baden-Württemberg“ als sogenannte De-minimis Beihilfe.

Für die ausschließlich kommunal von der Stadt Heilbronn geförderten Ackerrandstreifen besteht die Möglichkeit, zumindest die Direktzahlungen gemäß Verordnung (EU) Nr.1408/2013 im Rahmen des Gemeinsamen Antrags zu beantragen. Die Flächen sind teilweise im Gemeinsamen Antrag anzugeben und als Ackerrandstreifen, als Stilllegungsfläche oder als Grünland zu codieren. Die Auszahlung der Fördermaßnahmen des gemeinsamen Antrags erfolgt durch die Landwirtschaftsverwaltung des Landes. Die Förderfähigkeit der kommunalen Maßnahmen wurde vom MLR B.-W. (SN Ref.25, Ch. Kleiner vom 25.8.2020) geprüft. Zum Ausschluss von Doppelförderung sind Angaben zur Behandlung der kommunalen Agrarumweltmaßnahmen bei gleichzeitiger Antragstellung für Direktzahlungen in Tabelle A-1 im Anhang aufgelistet zur Beachtung von den GAP-antragstellenden Betrieben.

3. Anlage, Pflege und Erhaltung von Ackerrandstreifen

Damit durch die Anlage von Ackerrandstreifen die in Nummer 1 genannten Umweltziele auch erreicht werden, sind besondere Vorgaben für Anlage und Pflege der Extensivierungsflächen auf Ackerflächen von den Vertragnehmern einzuhalten. Alle Anforderungen an die Bewirtschafter sind in Tabelle 2; Seite 8 für die verschiedenen Ackerrandstreifen-Typen dargestellt.

Neben den städtischen Festsetzungen zur Anlage und Pflege von Ackerrandstreifen müssen die Bewirtschafter soweit sie Fördermaßnahmen des Gemeinsamen Antrags beantragen auch die Vorgaben der EU in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz einhalten. Zu diesen Cross Compliance Verpflichtungen gehört u.a. die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Bodendeckung und die damit Einhaltung des Pflegeverbots im Zeitraum 01.04. - 30.06. (siehe Tabelle 2). Die Ackerrandstreifen im Agrarumweltprogramm bleiben weiterhin Ackerflächen im Sinne des EU-Rechts.

Zur Förderung von Insekten durch die Entwicklung von artenreichem Grünland, zum Schutz von Offenlandvogelarten und zur Schaffung von Grünlandflächen mit ausgezeichneten Versickerungseigenschaften für abfließendes Oberflächenwasser sind für die Hälfte der Gesamt-Ackerrandstreifenfläche (2019: 75 ha) die Ausnahme von dem Pflegeverbot vom 01.04. - 30.06. für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde zu beantragen, die gemäß §2 Abs.3 Nr. 6 Agrarzählungen-Verpflichtungsgesetz (AgrarZahlVerpflG) entscheidet.



Die Stadt legt jährlich ein entsprechendes Pflegekonzept vor und beantragt hiermit bei der Landwirtschaftsamt Heilbronn (Sammelantrag) im März die Erlaubnis zur Juni-Mahd von 50 Prozent der Acker- randstreifenfläche. Die erhaltene Erlaubnis ist für alle Teilnehmer am Agrarumweltprogramm gültig. Die Vertrag Nehmer werden über das Ergebnis rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Die Einhaltung des jährlichen Pflegekonzepts ist für die regelmäßig stattfindenden CC-Kontrollen von der Landwirtschaftsverwaltung vereinbarungsgemäß von den Vertrag Nehmern mit einem Formular zu dokumentieren. Das Formular Pflegedokumentation stellt die Stadt.

Nichteinhaltung der vertraglich festgesetzten Fläche, des Pflegekonzepts oder der Richtlinie Acker- randstreifenprogramm 2021-2025 zieht Sanktionen für den Vertragspartner nach sich, die vom organi- sierenden Amt festgelegt werden. Ändert sich die Ackerrandstreifen-Fläche im Vergleich zum An- trag/zur bisherigen Vereinbarung und/oder wird von der jährlichen Pflegevereinbarung durch die Be- wirtschafter maßgeblich abgewichen, ist dies der Stadt Heilbronn unverzüglich mit dem ausgefüllten Pflegeformular oder einem Änderungsantrag mitzuteilen. Der jährliche Zuwendungsbetrag ändert sich dann bei der jährlichen Auszahlung am 1. November entsprechend. Dies gilt auch für Ergebnisse von Feldkontrollen durch die Stadt.

Eine Kündigung von Ackerrandstreifen ist vor Ablauf der Fünfjahresfrist nicht möglich, ohne dass die Rückzahlung aller erhaltenen Beihilfe-Beträge für diesen Randstreifen erfolgt. Dies kann durch Neu- anlage eines Ackerrandstreifens von mindestens der gleichen Größe des entfallenden Randstreifens noch im selben Jahr vermieden werden.

Bei Planfeststellungsverfahren, genehmigtem Bauvorhaben oder Vollzug von Bebauungsplänen ent- fällt die Rückzahlungsverpflichtung für entfernte Randsteifen.

Tabelle 2: Übersicht Anlage und Pflegeauflagen für Ackerrandstreifen-Typen

| Nr. | Ackerrand- str.-Typ | Anlage | Pflege | Zu beachten |
|-----------|--|---|--|---|
| 1a, 1b | Wiesen-streifen, begrünt, mehr- jährig | Einsaat mit Wildgräser-Wildkräu- ter-Mischung regionaler Herkünfte oder Heudruschansaat aus Her- kunft Region süddeutsches Hügel- und Bergland (HK7). Anderer Ansaattyp nur nach Ab- stimmung (z. B. zum Bodenschutz). Breite 2,50 bis 10 Meter. Evtl. Schröpfschnitt bei Anlage. | <ol style="list-style-type: none">1. Zweimal Mulchen/Mähen im Jahr nach Pflegekonzept (gestaffelte, mosaikartige, zweischürige Mahd): Ab 1. Juni Heu-Mahd oder Mulchen von 50% der Wiesen- streifenfläche des Teilnehmers. Dokumentation erforderlich. Ab 10. Juli bis 31.8. Mahd oder / Mul- chen der restlichen Randstreifen- fläche. Öhmd-Mahd oder Mulchen ab 15.08. bis 30.09. auf 75% der Ackerrandstreifenfläche. Altgras für Winter belassen.2. Einsaat im März, April oder im August-September3. Zulagen für Zusatzleistung Mähen und Abräumen und Verwendung eines Messerbalkens können be- antragt werden (s. Tab.1, 9a+b). | Keine Düngung; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Herbizi- den; keine Ablagerungen oder Bauten; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeu- gen; kein regelmäßiges Befahren; keine Reiter. Neuanlage bei Degenera- tion ist durch Neuanlage möglich nach vorheriger Abstimmung und Ver- wendung von Saatgut „Fettwiese Typ Heilbronn“. Wenn Fördermaßnahmen des Ge- meinsamen Antrags beantragt wer- den ist u.a. die Cross Compliance Ver- pflichtung „Mindestanforderung an die Bodendeckung“ einzuhalten. D.h., dass u.a. das Pflegeverbot 01.04.- 30.06. einzuhalten ist, sofern nicht von der Ausnahmegenehmigung für frühe Mahd Gebrauch gemacht wird. Zulagen für Messerbalkeneinsatz und Abräumen können beantragt werden. NC 915. |



| Nr. | Ackerrandstr.-Typ | Anlage | Pflege | Zu beachten |
|-----|---|--|---|---|
| 1c | Randstreifen, Brache, mehrjährig | Selbstbegrünung oder Ansaat spezielle mehrjährige Blütmischung ohne Bewirtschaftung (Göttinger M.; Veitshöchheimer Bienenweide). Breite 2,50 bis 10 Meter. Evtl. Schröpfschnitt im Jahr 1. | Jährliche Mindestpflege nach Absprache. Termin: Februar-März. | Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden; keine Ablagerungen; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeugen usw.; kein regelmäßiges Befahren. Wenn Fördermaßnahmen des Gemeinsamen Antrags beantragt werden ist u.a. die CC-Verpflichtung „Mindestanforderung an die Bodendeckung“ einzuhalten. D.h., dass u.a. das Pflegeverbot 01.04.-30.06. einzuhalten ist, sofern nicht von der Ausnahme genehmigung für frühe Mahd Gebrauch gemacht wird. Keine DZ. |
| 2a | Wiesen-Streifen, mehrjährig mit Pflanzung einer Feldhecke | Ansaat max. 50 % d. Teilfläche vor Bepflanzung wie bei Nummer 1a. Pflanzung von gebietsheimischen Gehölzen (Herkunftsgebiet 7 „Süd-deutsches Hügel- und Bergland“) nach Vorgabe (Pflanzplan). Mindestpflanzqualität: leichte Sträucher, Höhe 60–100 cm, wurzelnackt, besser Containerware. Hecke mind. 20 m lang mit mindestens 2,5 - reihiger Bepflanzung. Breite 4 bis 10 Meter. | Pflanzschnitt durchführen. Nach Anwuchspflege Erhaltungspflege (z. B. Freischneiden der Gehölze; Wässern; organisch düngen). Kein Pflanzenschutzmittel, kein Herbizid. Pflegeverbot Wiesenstreifen: 01.04. – 1.07. oder besonderes Pflegekonzept beachten. Ansaat März bis April. Erste 5 Jahre wässern. Alle 10 Jahre ist die Hecke vollständig und abschnittsweise (max. 20 m Länge) auf-Stock-zu-setzen | Pflanzabstand: max. 1m. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden; keine Ablagerungen; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeugen usw.; kein regelmäßiges Befahren. Bei Direktzahlungs-Berechtigung: Cross Compliance Verpflichtung: Pflegeverbot 1.4.-1.7. bzw. besonderes Heckenpflegekonzept. Zulagen für Messerbalkeneinsatz und Abräumen können beantragt werden. Wenn Fördermaßnahmen des Gemeinsamen Antrags beantragt werden ist u.a. die Cross Compliance Verpflichtung „Mindestanforderung an die Bodendeckung“ einzuhalten. D.h., dass u.a. das Pflegeverbot 01.04.-30.06. einzuhalten ist, sofern nicht von der Ausnahme genehmigung für frühe Mahd Gebrauch gemacht wird. Die Feldhecke wird ggf. als Cross Compliance Landschafts-element eingestuft und steht damit unter Schutz, der eine Beseitigung verbietet. Keine DZ. |



| Nr. | Ackerrand-str.-Typ | Anlage | Pflege | Zu beachten |
|-----|---|--|---|---|
| 2b | Wiesenstreifen mehrjährig mit Obstbaum-reihe | Ansaat mit regionalen Herkünften (HK7 ^{*)} wie in 1a und 1b. Pflanzung von regional typischen Bäumen. Breite 8 bis 10 Meter. Qualität Laubbäume mindestens 10 -12 cm StU. Obstbäume als traditionellen Hochstamm auf Sämlingsunterlage (Stu. 7-8 cm). Bewährte regionale Obstsorten der Obstarten Apfel, Birne, Zwetschge, Pflaume oder Kirsche oder Wildobstarten verwenden. Im Ausnahmefall: standortgerechter heimischer Laubbaum. Anbringen und Anbinden an Pflanzpfahl. Baumschützer am Stamm anbringen und unverzinkten Wühlmauskorb einbauen! Baumscheibe (0,8m x 0,8m) freihalten bis Ende Anwuchsphase. Pflanzabstand mindestens 8m. Baumreihe mind. 50 m. Alle 20m Vogelansitzstange stellen. | Pflanzschnitt und Erziehung als Pyramidenkrone und Leitäste ab 1,80 m Höhe. Anwuchs- und Erziehungspflege mit organischer Düngung nach FIBL-Liste (EU-VO ökologischer Landbau) ca. 5 Jahre lang, anschließend Erhaltungspflege der Bäume. Erste 5 Jahre Wässern, 6x im Jahr. Kein Pflanzenschutzmittel, kein Herbizid. Wiesen-Pflegeverbot: 01.04. – 1.07. oder frühere Mahd entsprechend genehmigtes Pflegekonzept. Pflanzung vorzugsweise im Herbst. Pflegekonzeption beachten! | Pflanzabstand mindestens 8 m. Pro 25 m 1 Ansitzstange aufstellen. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden; keine Ablagerungen; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeugen usw.; kein regelmäßiges Befahren. Direktzahlungs-Berechtigung für alle Bäume außer Obstbäume. Cross Compliance Verpflichtung: Pflegeverbot 1.4.-1.7. bzw. besonderes Pflegekonzept. Zulagen für Messerbalkeneinsatz und Abräumen können beantragt werden. Wenn Fördermaßnahmen des Gemeinsamen Antrags beantragt werden ist u.a. die CC-Verpflichtung „Mindestanforderung an die Bodendeckung“ einzuhalten. D.h., dass u.a. das Pflegeverbot 01.04.-30.06. einzuhalten ist, sofern nicht von der Ausnahme-genehmigung für frühe Mahd Gebrauch gemacht wird. NC 821. |
| 5,6 | Streuobstwiese Obstbaum | Anlage und Pflege einer Streuobstwiese mit maximal 80 hochstämmigen Obst-Bäumen pro Hektar oder der Pflanzung eines landschaftsprägenden Solitärbaums und die Ansaat Fettwiese Typ Heilbronn. Sortenwahl und Anlagetechnik siehe Maßnahme 1a und 2b. | Für Pflanz- und Erziehungsschnitt, bzw. Erhaltungspflege nach 10 Jahren gelten Angaben in Maßnahmen-Typ 2b. Für die Wiesenpflege gilt das Pflegekonzept für Glatthaferwiesen entsprechend Maßnahme 1a . | Siehe Angaben in Maßnahmentyp 1a und 2b. Zulagen für Messerbalkeneinsatz und Abräumen können beantragt werden. NC 451 ff. |
| 7 | Rebhuhn-schutzstreifen | 18 m breiter Streifen. Ansaat eines 12 m breiten Dauerbrachestreifen. Auf beiden Seiten dieser Brache befindet sich ein 3 m breiter Schwarzbrachestreifen (Offenboden). | Verwendung „Göttinger Mischung“ zur Ansaat Brachestreifen. Umbruch alle 3 Jahre (Grubbern) und Nachsaat. Die beiden Schwarzbrachestreifen werden jährlich 2-mal gegrubbert oder gefräst (Februar, August-September) | Was noch zu beachten ist: Siehe Maßnahme 1c. Anlage parallel zur Bewirtschaftungsrichtung und keine Anlage direkt an Feldweg. Mindestabstand wegen Raubsäugern erforderlich. NC 591/NC 915. |
| 8 | Felderchenschutzstreifen auf umgewandelten Erdwegen | Aufgelassene Erdwege in Felderchenschutzgebieten werden auf einer Länge von bis zu 200 m und einer Breite von 3 m immer im Wechsel in 10m lange Schwarzbrachen (siehe Maßnahme Nr. 7) und 25 m lange Grasstreifen umgewandelt. | Grasstreifen werden zweimal jährlich gemulcht (vor 1. März und von September bis 31. Oktober). Schwarzbrache / Offenboden wird Ende Winter (bis 28.2.) und im Herbst mit der Bodenfräse hergestellt. Nach Herbstbearbeitung wird Gelbsenf eingesät. | Kein Befahren außer zur Bodenbearbeitung. An den Zufahrten der nicht-entwickelten Erdwege Furche zur Erschwerung des Befahrens ziehen. Vor der Anlage ist immer Vor-Abstimmung mit LBV Heilbronn, dem Amt für Liegenschaften u. Stadterneuerung und dem Amt für Straßenwesen nötig. Sonst wie Maßnahmentyp 1a. Keine DZ. |

^{*)} GAP: Gemeinsame Agrarpolitik der EU seit 2003.



4. Organisation des kommunalen Förderprogramms

4.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger des Ackerrandstreifenprogramms der Stadt Heilbronn sind Bewirtschaftende landwirtschaftlich genutzter Flächen, auf denen Ackerrandstreifen angelegt wurden. Grundlage für die Zuwendungen bildet der Vertrag Ackerrandstreifenprogramm, die aktuelle Richtlinie und ab 2021 der Notifizierungsbescheid der Europäischen Kommission für das Agrarumweltprogramm der antragstellenden Städte Bietigheim-Bissingen, Ludwigsburg und Heilbronn.

4.2 Förderflächen

Flächen, für die Zuwendungen gewährt werden, müssen den in Tabelle 1 dargestellten Ackerrandstreifen-Maßnahmen entsprechen, im Stadtgebiet von Heilbronn liegen und vom Vertragnehmer entsprechend den Vorgaben in Tabelle 2 angelegt und unterhalten werden. Um die jährliche Förderung zu erhalten, muss die Anlage bis Ende April erfolgen.

Die Mindestbreite eines Wiesenstreifens beträgt 2,50 Meter, die maximale Breite 10 Meter. Abweichungen hiervon sind in Ausnahmefällen möglich. Diese sind schriftlich zu begründen. Bei Rebhuhnschutzstreifen ist die Breite ausnahmsweise wegen der ökologischen Erfordernisse (zentraler Brachestreifen von 12 Meter mit Schwarzbrache-/Erdstreifen von je 3 Meter auf beiden Seiten) und der guten maschinellen Bearbeitbarkeit 18 Meter.

Mit dem Wechsel des Bewirtschafters endet automatisch die vertragliche Vereinbarung für den betroffenen Ackerrandstreifen. Der neue Bewirtschafter hat die Neuaufnahme des bisher geförderten Ackerrandstreifens schriftlich mit dem Änderungsantrag zu beantragen und die Ackerrandstreifen für den Rest der 5-jährigen Vertragsdauer in gutem Zustand zu erhalten und entsprechend dieser Richtlinie zu pflegen. Eine Rückzahlungspflicht von Fördermitteln der letzten 1 bis 5 Jahre besteht in diesem Fall nicht.

Die Gewährung der Zuwendung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

4.3 Antragstellung, Vertragslaufzeit und Bewilligung

Voraussetzung für die Zuwendung für Ackerrandstreifen ist ein gültiger Vertrag mit der Stadt Heilbronn. Die Vertragslaufzeit für jede Einzelmaßnahme beträgt nach EU-Recht für Agrarumweltmaßnahmen fünf Jahre. Im Jahr 2021 aber ausnahmsweise ein Jahr. Eine Kündigung vor Ablauf von fünf Jahren ist nicht möglich, ohne dass bisher bezahlte Beihilfebeträge zurückerstattet werden müssen, es sei denn, alle drei Bedingungen in Artikel 1 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nummer 24/2009 werden erfüllt (siehe Punkt 5). Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass Flächen mit Verpflichtungen wegen Bauleitplan- oder Planfeststellungsverfahren gekündigt werden.

Anträge zur Aufnahme von Flächen in das Ackerrandstreifenprogramm sind schriftlich mit dem Formular „Änderungsantrag“ rechtzeitig vor der Frühjahrs- oder Herbstsaat zu stellen. Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet. Bei Ackerrandstreifen, die nicht durchgängig gleich breit sind, ist eine detaillierte Skizze mit Breiten und Längenangaben sowie einer nachvollziehbaren Flächenberechnung in Quadratmetern dem Antrag beizulegen.



Über die Bewilligung entscheidet das Grünflächenamt auf der Grundlage der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und unter strikter Beachtung der Ziele in Kapitel 1. Bewilligung von Ackerrandstreifen, die anderen Zielen entsprechen als in Kapitel 1 dargestellt, sind in Ausnahmefällen möglich und müssen schriftlich begründet werden.

Die Anlage der Ackerrandstreifen durch die Bewirtschafter darf erst nach förmlicher Genehmigung durch die bewilligende Stelle erfolgen.

4.4 Kontrolle

Der Auftraggeber kontrolliert die Einhaltung der Verpflichtungen über Anlage und Pflege von Ackerrandstreifen in regelmäßigen Abständen auf vom Umfang her repräsentativen und zufällig ausgewählten Flächen vor Ort. Über das abweichende Ergebnis werden die Auftragnehmer in Kenntnis gesetzt.

Verstöße gegen den Vertrag Ackerrandstreifenprogramm werden durch Kürzung der Zuwendung beziehungsweise Streichung der Zuwendung für den betroffenen Vertragnehmer geahndet. Der Auftragnehmer muss den Ackerrandstreifen in der Folge wieder so anlegen wie im Vertrag und der dazugehörigen Flurstückliste vereinbart oder die bereits erhaltenen Fördermittel zurückzahlen.

Werden EU-Zahlungen (z. B. ÖVF, FAKT) für die Ackerrandstreifen durch die Landwirtschaftsverwaltung ausbezahlt, sind weitere Kontrollen durch die Landwirtschaftsverwaltung, zur Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen sowie der Auflagen der beantragten Fördermaßnahmen möglich.

4.5 Dokumentation

Zur Dokumentation des Stands der Erfüllung der gesteckten Umweltziele, zur Abgleichung von Datenlisten und zur Aktualisierung des Ackerrandstreifenprogramm-Flurkartensatzes führt die Stadt regelmäßige Erhebungen auf den Ackerrandstreifen-Flächen durch. Die Ergebnisse werden den Vertragnehmern in geeigneter Weise mitgeteilt.

Alle Ackerrandstreifen sind im digitalen Graphischen Informationssystem der Stadt Heilbronn (GIS, Geodatenportal) verzeichnet. Die Vertragnehmer können diese graphischen Informationen nach Voranmeldung einsehen. Sie erhalten bei Bedarf Lageplan-Auszüge eines oder mehrerer von Ihnen bewirtschafteter Ackerrandstreifen. Die Eintragung der Vertragnehmer in der Fachschale Ackerrandstreifen erfolgt unter Beachtung des Datenschutzes und nummern-codiert.

Alle Ackerrandstreifen sind in der Datenbank „ACKER“ parzellen- und flurstückweise mit allen Einzelheiten verzeichnet. Die Vertragnehmer erhalten jährlich mit der Auszahlung der Zuwendungen zum 1.11. eine persönliche aktuelle Flurstückliste aus der Datenbank ACKER zugesandt.



5. Notifizierung der kommunalen Fördermaßnahme bei der Europäischen Kommission (KOM)

Die von der Kommission bewilligte staatliche Beihilfe mit den Namen „Kommunale Ackerrandstreifenprogramme der Städte Bietigheim-Bissingen, Heilbronn und Ludwigsburg“ wird in 2020 nach den Regeln des Beihilferechts und die Rahmenreglung für Beihilfen im Agrarsektor 2014-2020 (VO EU 2014/C_204/01) angemeldet und unter der Nummer „SA.XXXXX (2021N)“ bei der Europäischen Kommission geführt. Die Beihilfe war bisher unter der Nummer N539/2009 Deutschland (Baden-Württemberg) „Kommunale Agrarumweltprogramme der Städte Bietigheim-Bissingen, Heilbronn und Ludwigsburg“ von der Europäischen Kommission bewilligt worden. Diese Bewilligung wurde mit Beschluss der Kommission (Az. SG-Greffe / 2013/D/2/220) von 2014 bis 31.12. 2019 verlängert und hatte die Nummer SA.37730 (2013/N).

Für die Teilnahme an den kommunalen Programmen gilt im Hinblick auf die Agrarumweltprogramme des Landes folgende Grundvoraussetzung: Für Bewirtschaftungsflächen, für die der Antragsteller bereits Beihilfen zur Verbesserung der Umwelt und des Naturschutzes über staatliche Förderprogramme (z.B. FAKT-Programm, Landschaftspflegerichtlinie Baden-Württemberg) beantragt hat oder diese bereits erhält, werden für die gleichen Sachverhalte bzw. Fördertatbestände über diese Richtlinien keine weiteren Zuschüsse gewährt. Die Einhaltung des Doppelförderungsausschlusses wird überprüft. Kontrollen nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem der Landwirtschaftsverwaltung (InVeKoS) sind jederzeit möglich.

Die Direktzahlungen für die Bewirtschaftung von Ackerflächen werden auch für folgende Ackerrandstreifen-Typen gewährt: 1a, 1b, 2b, 5, 6, und 7 (siehe Tabelle 2, Seite 6 und Tabelle A-1, Seite 12).

Die Laufzeit der Teilnahme an den Agrarumweltprogrammen der antragstellenden Städte beträgt mindestens fünf Jahre. Zahlungen durch den Beihilfegeber können nur eingestellt werden, ohne dass die Begünstigten verpflichtet sind, die bereits empfangenen Beihilfen zurückzuerstatten, wenn folgende Bedingungen von Artikel 1 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 74/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Artikel 39, Absatz 3 erfüllt sind:

- a. Es werden erneut Beihilfen zur Verfügung gestellt, mit vergleichbaren Auswirkungen auf die Agrarumwelt wie zuvor;
- b. Die neuen Beihilfen sind finanziell nicht schlechter wie die ursprünglichen Beihilfen
- c. Die Begünstigten werden über die Regelung informiert, wenn Sie die Verpflichtung eingehen.

Die Maßnahme tritt nach der Genehmigung durch die Kommission sofort in Kraft.

6. Literatur

- Wagner, Florian, 2019. Gutachten zur Ermittlung der notwendigen Ausgleichsleistungen für die Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen der Städte Heilbronn, Ludwigsburg und Bietigheim-Bissingen in der Agrarförderperiode 2020 bis 2024 (im Auftrag der Stadt Heilbronn).
- Europäische Kommission, 2014. Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020. Amtsblatt der Europäischen Union.



7. Anhang

Tabelle A-1: Informationen zur Behandlung von Maßnahmen im Ackerrandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn bei der Antragstellung Landwirtschaftlicher Betriebe im Gemeinsamen Antrag für die Gewährung von EU-Direktzahlungen

| AGU-Nr. | Maßnahmen-Typ | NC | DZ-Zulässigkeit | Finanz. Auswirkungen | Sonstiges |
|---------|---|-----------------|-----------------|--|---|
| 1a | Wiesenstreifen, gemulcht | NC915 | Ja | Keine oder bei komm. Förderung Abzug Aufwendung 1. Mulchgang | Pflegekonzept; Ausnahme Pflegeverbot 1.4.-30.6. in AgrarZahlVerpflV bei ULB beantragen. Kein DGL. |
| 1b | Wiesenstreifen, gemäht | NC915 | Ja | Siehe 1a | Siehe 1a |
| 1c | Ackerrandstreifen, Brache | Entfällt | Nein | Nur komm. Förderung | |
| 2a | Wiesenstreifen mit Feldhecke | Entfällt | Nein | Nur komm. Förderung | Entstehung von LSE |
| 2b | Wiesenstreifen mit Obstbaumreihe | NC915 | Ja | | Nur Laubbäume; max.100 B./ha |
| 2b | Wiesenstreifen mit Obstbaumreihe | NC821 | Ja | | Nur Obstbäume; Streuobstpflanzung |
| 5 | Streuobstwiese, Neuanlage | NC451ff. | Ja | | Gleichzeit. Förderung über FAKT unzulässig |
| 6 | Obstbaum, landschaftsprägend (pro Baum) | (NC451ff.) | Ja | | |
| 7 | Rebhuhnschutzstreifen | NC591/NC915 | Ja | | Ausnahme Pflegeverbot 1.4.-30.6. in AgrarZahlVerpflV wegen Schwarzbrache bei ULB beantragen. |
| 8 | Umwandlung Erdwege in Feldlerchenhabitate | Entfällt | Nein | Nur komm. Förderung | Kommunale Feldwege betroffen |
| 9a | Zuschlag Mähen und Abräumen | Siehe 1a und 1b | | | |
| 9b | Zuschlag Messerbalkeneinsatz | Siehe 1a und 1b | | | |



Abkürzungen:

AgrarZahlVerpflV - Agrarzahungsverpflichtungsverordnung

AGU - Agrarumweltprogramme

AZ – Aktenzeichen

CC – Cross Compliance (anderweitige Verpflichtung)

DGL – Dauergrünland

DZ – EU-Direktzahlungen

EG – Europäische Gemeinschaft

EU – Europäische Union

GR – DS – Gemeinderat – Drucksache

KOM – Europäische Kommission

LSE – Landschaftselement

MLR B.-W. – Ministerium für ländlichen Raum und Landwirtschaft Baden-Württemberg

NC – Nutzungscodes Gem. Antrag

ULB - Untere Landwirtschaftsbehörde

VO - Verordnung